

STADT USTER

VEREINBARUNG

ZWISCHEN DEN UFERGEMEINDEN AM GREIFENSEE

ÜBER DIE AUSÜBUNG DES SEERETTUNGSDIENSTES AUF DEM GREIFENSEE

Gestützt auf;

§ 2 des kantonalen Einführungsgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979;

§ 14 der Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980;
des Gesetzes über die Besteuerung der Schiffe (Schiffssteuergesetz) vom 1. Dezember 1996;

vereinbaren die Ufergemeinden am Greifensee folgendes:

1. Zusammenschluss

Die Organisation und Ausübung des Seerettungsdienstes auf dem Greifensee ist der Stadt Uster übertragen.

2. Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Seerettungsdienstes richten sich nach den §§ 15 bis 20 und §§ 26 und 27 der Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980. Die interkantonalen Vereinbarungen über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee, vom 4. Oktober 1979, betreffend Sturmwarnung und Seerettung finden sinngemäss Anwendung.

Der Seerettungsdienst wird auch bei Seegfröni für allfällig nötige Rettungsaktionen eingesetzt. Die zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlichen Anordnungen obliegen dagegen den einzelnen Gemeinden. Sie werden durch den Seerettungsdienst Uster über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Für die Detailregelung des Seerettungsdienstes erlässt die Stadt Uster ein Reglement.

3. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle setzt sich aus den sachbezüglichen RessortvorsteherInnen des Gemeinde- oder Stadtrates der Ufergemeinden zusammen.

Die Kontrollstelle inspiziert mindestens einmal (1) jährlich den Seerettungsdienst auf die Einsatzbereitschaft und die Ausrüstung der Mannschaft.

Ueber die Inspektion erstattet die Kontrollstelle Bericht an die zuständigen Behörden der Ufergemeinden. Stellt sie Mängel fest, so veranlasst sie deren Behebung.

4. Kostenbeiträge des Kantons

Die Stadt Uster hat Anspruch auf die Kostenbeiträge des Kantons die, gemäss § 11 des Gesetzes über die Besteuerung von Schiffen (Schiffssteuergesetz) vom 1. De-

zember 1996, den Gemeinden am Greifensee für ihren Seerettungsdienst entrichtet werden.

5. Kostenverteiler

Die Aufwendungen der Stadt Uster, zur Ausübung des Seerettungsdienstes auf dem Greifensee, werden von den Ufergemeinden gemeinsam getragen.

Die Stadt Uster erstellt jährlich eine Abrechnung über die Aufwendungen des Seerettungsdienstes. Die Kostenbeiträge des Kantons Zürich sind davon in Abzug zu bringen.

Ein Fehlbetrag wird den Ufergemeinden anteilmässig (dividiert durch sieben) in Rechnung gestellt.

Allfällige Ueberschüsse sind für die Vorfinanzierung und künftige Aufwendungen zweckgebunden auszuschneiden. Uebersteigt der geäußerte Betrag das laufende Budget des Seerettungsdienstes um 50 % so ist der Differenzbetrag wiederum anteilmässig (dividiert durch sieben) den Ufergemeinden auszuführen.

6. Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechtes

Die Vereinbarung tritt sofort nach ihrer Genehmigung, durch die Ufergemeinden, in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Vereinbarung zwischen den Ufergemeinden am Greifensee vom 15. Juni 1981 über die Ausübung des Seerettungsdienstes aufgehoben.

Uster, 15. August 2000

Stadtrat Uster
Abteilungsvorsteherin Sicherheit



Heidi Vogt, Stadträtin